

## Vergütungen an Vereinsorgane

Durch des Ehrenamtsstärkungsgesetz vom März 2013 wurde in § 27 ABS. 3 BGB ein eindeutiges und grundsätzliches Vergütungsverbot für Vereinsvorstände aufgenommen.

Durch diese neue Rechtslage ab 2015 ist nun eine Klarstellung getroffen worden, die deutlich über die im § 662 BGB hinausgeht.

Danach fordert diese neue Regelung ganz eindeutig:

**„ Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig.“**

Dieses Vergütungsverbot ist jedoch nachgiebig, siehe § 40 BGB.

Danach findet § 27 ABS. 3 BGB „insoweit keine Anwendung, wenn diese Festlegung durch die Satzung abbedungen ist.

Der Ehrenamtsgrundsatz ist damit gesetzlich verankert.

Zu beachten ist aber mehr denn je, dass die entsprechende Satzungsgrundlage eindeutig formuliert sein muss. Vergütungen ohne Satzungsgrundlage sind unzulässig und begründen einen zivilrechtlichen Rückforderungsanspruch, gegebenenfalls auch gegen die Kassenprüfer.

In diesem Zusammenhang ist ferner zu beachten, dass Auszahlungen ohne Satzungsgrundlage einen klaren Gemeinnützigkeitsverstoß begründen.

Nach § 55 ABS. 1 Nr. 1 Satz 1 AO dürfen Mittel der Körperschaft (Verband, Verein) nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Ein Verband bzw. Verein, der nicht ausdrücklich die Bezahlung des Vorstands regelt und der dennoch Tätigkeitsvergütungen an Mitglieder des Vorstands zahlt, verstößt gegen das Gebot der Selbstlosigkeit.

Das gilt auch für Vergütungen im Rahmen der sog. Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz.

### **Praxishinweis:**

Vereine bzw. Verbände, die im Laufe des Jahres ihre Satzung ohnehin ändern, sollten die „Vergütungsregelung Vorstand“ ergänzen oder anpassen.